



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. Juni 1966

Teil II Nr. 64

Tag

Inhalt

Seite

9. 6. 66 Verordnung über das Statut der Deutschen Investitionsbank 405

Verordnung über das Statut der Deutschen Investitionsbank.

Vom 9. Juni 1966

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBI. I S. 53) wird folgendes verordnet:

I.

Stellung der Deutschen Investitionsbank

§ 1

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist ein zentrales staatliches Organ des Ministerrates.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist juristische Person mit dem Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterhält Niederlassungen.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise der Deutschen Investitionsbank

I. Abschnitt

Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze

§ 2

(1) Die Deutsche Investitionsbank finanziert, kreditiert und kontrolliert auf der Grundlage des Planes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Investitionen

- der volkseigenen Betriebe, der Staats- und Wirtschaftsorgane und der staatlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der Investitionen der Landwirtschaft und des Wohnungsbaues,
- der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und anderer Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft entsprechend der festgelegten Zuständigkeit.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist die kontoführende Bank für die

- volkseigenen Betriebe, Kombinate und deren Betriebsteile sowie wirtschaftsleitenden Organe der Bauwirtschaft,
- Reichsbahnbaudirektion und deren Betriebe,
- volkseigenen bautechnischen und technologischen Projektierungsbetriebe.

Diese Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, ihre Konten bei der Deutschen Investitionsbank zu führen. Die Deutsche Investitionsbank kann die technische Abwicklung der Kontenführung durch Vereinbarung anderen Kreditinstituten übertragen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank gewährt den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen gemäß Abs. 2 Kredite zur Finanzierung der Produktion und Zirkulation und führt die Finanzkontrolle durch. Die Gewährung von Krediten an weitere an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen beteiligte Betriebe kann in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank der Deutschen Investitionsbank übertragen werden, wenn hierdurch die Wirksamkeit der Kontrolle der Investitionen erhöht wird.

(4) Die Deutsche Investitionsbank kreditiert und kontrolliert bei ausgewählten volkswirtschaftlich wichtigen Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, unabhängig von der allgemeinen Zuständigkeitsabgrenzung zu den anderen Kreditinstituten die Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer und andere entscheidende Auftragnehmer am Ort der Baustelle (baustellengebundene Finanzierung). Der Präsident legt in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank die Investitionen und Betriebe fest, die dieser Finanzkontrolle unterliegen.

(5) Die Deutsche Investitionsbank finanziert die Einlagen des Staates in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, wirkt bei der Gestaltung der Beteiligungs- und Gesellschaftsverhältnisse mit und nimmt Funktionen des staatlichen Gesellschafters wahr.